



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

28. Juli 2009

Plenum der Schweizerischen Lauterkeitskommission

Pf 2744

8022 Zürich

Rekurs gegen den Entscheid der Lauterkeitskommission vom 15. Juli 2009

Beschwerdeführer: Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Beschwerdegegner: Provianda, Postfach 8162, 3001 Bern

Werbemittel: Inserat im KTipp vom 22. April 2009

Beanstandung: Unwahre Behauptung über den Tierschutz in der Schweiz

Rekurs-Begründung:

Im beanstandeten Inserat wird behauptet: "In der Schweiz gelten nicht nur strengste Tierschutzrichtlinien. Aufgrund des kleinen, übersichtlichen Marktes können diese auch lückenlos kontrolliert werden."

Unsere Beanstandung vor Lauterkeitskommission:

Tatsache ist, dass in keinem Kanton der Schweiz lückenlose Tierschutzkontrollen durchgeführt werden. Wenn überhaupt, werden nur kleine Prozentanteile der Betriebe stichprobenweise kontrolliert. Die gegenteilige Behauptung im Inserat ist unwahr und täuschend.

Im Entscheid der Lauterkeitskommission wird willkürlich behauptet:

1. Es sei richtig, "dass in der Schweiz im Vergleich mit dem Ausland strengste gesetzliche Tierschutzvorschriften bestehen".

Diese Behauptung ist durch nichts belegt und stellt einfach eine durch die systematischen Werbelügen der Fleischwirtschaft indoktriniertes Vorurteil als Tatsache dar. Im Vergleich zur

deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), welche weitgehend den schweizerischen Vorschriften entspricht, ist diese Behauptung nachweislich unwahr

Auch die Studie "Agrarpolitische Mythen" von Avenir Suisse (www.vgt.ch/vn/0901/mythos-landwirtschaft.htm) ist zum Schluss gekommen, dass die ständige Werbebehauptung, die Schweiz habe im Vergleich zum Ausland bedeutend weitergehende Tierschutzvorschriften, nicht zutrifft.

Jedoch haben nicht wir die Unwahrheit einer Werbung zu beweisen, sondern derjenige, der eine Werbebehauptung aufstellt, deren Wahrheit. Das ist gängige Praxis im Umgang mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und müsste auch vor der Lauterkeitskommission gelten.

2. Es sei richtig, "dass in der Schweiz ... detaillierte staatliche Kontrollvorschriften gesetzlich vorgeschrieben sind."

Mit dieser Behauptung erweckt die Lauterkeitskommission den Eindruck einer griffigen, flächendeckenden Kontrolle. In unserer Beanstandung haben wir nicht die Existenz von Kontrollvorschriften bestritten, sondern geltend gemacht, dass effektive Kontrollen nur sehr selten stattfinden. Kontrollvorschriften nützen nichts, wenn gar keine Kontrollen durchgeführt werden. Wie viele Tierschutzkontrollen durchgeführt werden, ist nicht vorgeschrieben. Der Bund überlässt dies den Kantonen, und diese machen in der Regel so wenige Stichprobenkontrollen, dass ein Betrieb keineswegs - wie man erwarten würde - jedes Jahr einmal unangemeldet kontrolliert wird. Vielmehr liegen die Kontrollintervalle sogar in Kantonen, die für einen verhältnismässig guten Vollzug sorgen, in der Grössenordnung von 10 Jahren oder mehr. Die Wahrscheinlichkeit einer Tierschutzkontrolle ist derart klein, dass es immer wieder vorkommt, dass in Tierstallungen mit grossem Aufwand heimlich Hanfplantagen eingerichtet werden, die praktisch unentdeckt bleiben. Im Kanton Schaffhausen haben wir eine solche Plantage in einem Teil einer Schweinefabrik entdeckt und angezeigt (www.vgt.ch/news2004/040718.htm). Die Betreiber fühlten zu recht praktisch sicher vor einer Tierschutzkontrolle! Die Hanfplantage wäre unentdeckt geblieben, wenn nicht Tierschützer heimlich Aufnahmen in dieser Schweinefabrik hätten machen wollen. Die Behauptung der Lauterkeitskommission, welche ohne jeden Beleg das Gegenteil unterstellt, ist willkürlich.

3. Der Werbetext: "In der Schweiz gelten nicht nur strengste Tierschutzrichtlinien. Aufgrund des kleinen, übersichtlichen Marktes können diese auch lückenlos kontrolliert werden." behauptete nicht, es würde lückenlos kontrolliert, sondern nur, es könne lückenlos kontrolliert werden.

Diese Beurteilung schlägt nun wirklich dem Fass den Boden heraus vor Willkür. Es macht offensichtlich keinen Sinn, in einem Inserat für Schweizerfleisch zu werben mit der Feststellung, es könnten im Prinzip, wenn man wollte, lückenlose Kontrollen durchgeführt werden. Das sagt überhaupt nichts zu Gunsten von Schweizer Fleisch. Die *Provianda*, welche mit Steuergeldern die

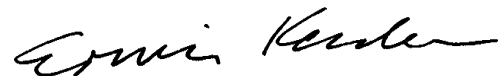
Werbung für Schweizfleisch betreibt, rechnete mit dieser Werbebehauptung ganz offensichtlich - und zu Recht! - damit, dass der Durchschnittsleser dies so verstehe, es würden lückenlose Kontrollen stattfinden. Eine Lauterkeitskommission, welche eine solche klare und krasse Täuschung mit willkürlichen Sprüchen in Schutz nimmt, kann nicht mehr ernst genommen werden und hat nur Alibifunktion.

4. "Darüber hinaus ist der fragliche Fliesstext mit Bezug auf die Headline «Hier wird nichts geradegebogen» auszulegen, da der Gesamteindruck des Inserates relevant ist. In diesem Sinne wird mit der Headline behauptet, dass die Tierschutzvorschriften und Gesetze in der Schweiz tatsächlich beachtet und durchgesetzt werden."

Von wo will die Lauterkeitskommission wissen, dass in der Schweiz die Tierschutzvorschriften und Gesetze tatsächlich beachtet und durchgesetzt werden? Eine unwahre, willkürliche Behauptung, welche der ständigen Erfahrung diametral widerspricht, umfangreich dokumentiert auf www.vgt.ch (Beilage: ein paar Ausgaben unseres Magazin "VgT-Nachrichten" als Beispiele).

Was ist das für eine Lauterkeitskommission, die bei unwahrer, täuschender Werbung einfach aus dem Nichts heraus willkürlich behauptet, die unwahre, täuschende Werbung entspreche der Wahrheit? Ist das die Aufgabe der Lauterkeitskommission, täuschende Werbung zu decken? Gut wenn wir und die Öffentlichkeit das bald genau weiss.

Mit freundlichen Grüssen



Beilagen:

Ein paar Ausgaben der "VgT-Nachrichten": VN 01-3, 06-1,08-2, 09-2